



regioWasser e.V. – Freiburger Arbeitskreis Wasser
im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)
Mitglied im Klimaschutzbündnis Freiburg
Rennerstraße 10
79106 Freiburg
Tel.: 0160-5437384, 0761/4568 7153
E-Mail: nik@akwasser.de
Internet: www.akwasser.de

„Unreglementierte Stoffe“ – ein seit Jahrzehnten ungelöstes Rechtsproblem in der Wasserwirtschaft

Seit den 1980er Jahren ist es immer wieder vorgekommen, dass sich Emittenten nach einer Schadstoffeinleitung entspannt zurückgelehnt haben: Mit Verweis, dass der betreffende Schadstoff im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (ehemals § 7a WHG) nicht reglementiert worden sei, wäre die Einleitung legal gewesen, so die Behauptung der betreffenden Unternehmen. Wir haben gleichwohl hin und wieder die zuständigen Staatsanwaltschaften gebeten, im Hinblick auf § 324 StGB Ermittlungen aufzunehmen. Die Verfahren sind dann aber (erwartungsgemäß) immer versandet oder erst gar nicht aufgenommen worden.

Angesichts der jahrelangen Belastung des Neckars mit Trifluoressigsäure (TFA) unternehmen wir einen neuen Anlauf, um die unbefriedigende Rechtslage bei den "unreglementierten Schadstoffen" einer grundsätzlichen Lösung zuzuführen. Um hierzu einen Anstoß zu geben, haben wir am 6. Okt. 2017 mit den beiden beiliegenden Strafanzeigen die Staatsanwaltschaften in Stuttgart und in Heilbronn gebeten, Ermittlungen gegen Solvay (als Emittenten) und das Regierungspräsidium Stuttgart (als Genehmigungsbehörde) aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund werden wir Ministerien und die UmweltpolitikerInnen der neugebildeten BT-Fraktionen auffordern, darüber nachzudenken, wie das Problem grundsätzlich gelöst werden kann.

Nachstehend der Wortlaut der Strafanzeige

Staatsanwaltschaft Heilbronn
Rosenbergstraße 8

74072 Heilbronn

Freiburg, 06. Okt. 2017

**Anzeige gegen die Solvay Fluor Chemie GmbH
und gegen das Regierungspräsidium Stuttgart
wegen Verstoßes gegen § 324 StGB
sowie gegen § 326 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen langjähriger Verstöße gegen § 324 StGB (unbefugte Gewässerbenutzung) und § 326 (illegale Abfallentsorgung) erstatten wir Anzeige gegen die Solvay Fluor Chemie GmbH in Bad Wimpfen. Ferner erstatten wir Anzeige gegen das Regierungspräsidium Stuttgart wegen Beihilfe zur unbefugten Gewässerbenutzung sowie zur illegalen Abfallbeseitigung.

Wie Sie den Presseberichten im Anhang entnehmen können, hat die Solvay Fluor Chemie GmbH über viele Jahre hinweg Trifluoracetat (TFA) in der Größenordnung von mehr als 100 Kilogramm pro Tag, zeitweise sogar mehrere 100 kg pro Tag, in den Neckar eingeleitet. TFA ist biologisch nicht abbaubar und in Wasser gut löslich, weshalb es sich in der aquatischen Umwelt praktisch „ungehemmt“ verbreitet. Nicht nur das Oberflächenwasser, sondern auch das Grundwasser und damit auch das daraus gewonnene Trinkwasser wurden verunreinigt. Durch die Einleitung haben sich bei Niedrigwasserzeiten im Neckar Konzentration in der Größenordnung von bis zu 100 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/l}$) ergeben. Angesichts dessen, dass in der heutigen Spurenstoffdiskussion Konzentrationen im Nanogrammbereich problematisiert werden, sind Konzentrationen von 100 Mikrogramm als extrem einzustufen. Für die Einleitungen hatte die Chemiefirma keine wasserrechtliche Erlaubnis. Wir bitten zu prüfen, ob damit ein Verstoß gegen § 324 StGB und die einschlägigen Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Abwasserverordnung vorliegt. Ferner bitten wir zu prüfen, ob mit der Einleitung von mehr als 100 kg TFA pro Tag in den Neckar der Tatbestand der illegalen Abfallbeseitigung nach § 326 StGB erfüllt ist.

**TFA-Einleitung schädigt das Wohl der Allgemeinheit –
insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung**

Nach § 55 (1) WHG („Grundsätze der Abwasserbeseitigung“) ist Abwasser

„so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird“. Mit der Einleitung von TFA ist erkennbar gegen das Wohl der Allgemeinheit verstoßen worden. Die TFA-Konzentrationen im Neckar und daran anschließend im Uferfiltrat des Neckars waren so hoch, dass die Trinkwasserversorgung von Neckarhausen-Edingen auf eine andere Bezugsquelle umgestellt werden muss, was in der Gemeinde den Trinkwasserpreis erheblich nach oben treiben wird. (Details können Sie den Presseberichten entnehmen, die im Anhang beiliegen bzw. beim Bürgermeister von Neckarhausen-Edingen in Erfahrung bringen¹). Die kostenträchtige Umstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Neckarhausen-Edingen ist erforderlich geworden, weil der vom Umweltbundesamt festgesetzte „Gesundheitliche Orientierungswert“ (GOW) von 3 µg/l im Trinkwasser der Gemeinde überschritten worden ist. Gleichwohl sind Schadenersatzansprüche der Gemeinde sowohl von der Solvay-Fluor-Chemie als auch vom Regierungspräsidium Stuttgart kategorisch abgelehnt worden.

Nach § 50 WHG („Öffentliche Wasserversorgung“) gilt:

„(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.“

Die jahrelange – und unbefugte - Einleitung von TFA in den genannten Größenordnungen hat somit dazu geführt, dass das Wohl der Allgemeinheit (in dem Fall die öffentliche Wasserversorgung in Neckarhausen-Edingen) erheblich beeinträchtigt worden ist.

Der Emittent hat unzureichende Antragsunterlagen vorgelegt

Die TFA-einleitende Firma beruft sich darauf, dass die Einleitung von TFA im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nicht reglementiert worden sei. Insofern sei die TFA-Einleitung legal gewesen. Diese Entschuldigung ist nicht nachvollziehbar, da die Einleitung von TFA im 100 Kilogramm-Maßstab pro Tag nicht in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Anforderungen“ nach § 3 der Abwasserverordnung (AbwV) zu bringen ist. Nach § 3 (1) ist die Abwasserfracht so gering zu halten, wie dies u.a. durch die prozessintegrierte Rückführung von (Schad-)Stoffen möglich ist. Dies hat der Emittent u.a. durch ein „betriebliches Abwasserkataster“ gegenüber der Behörde zu dokumentieren. Im Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis hat der Emittent kein Abwasserkataster vorgelegt, aus dem die Einleitung von TFA in den genannten Größenordnungen in den Neckar ersichtlich wurde. Wir gehen davon aus, dass die

¹ Siehe auch den Zweieinhalb-Minuten-Beitrag von S3 (SWR-aktuell) vom 06.07.17 unter dem Titel „Die Zeche zahlt der Bürger“ unter <https://www.swr.de/swraktuell/bw/ueberhoehnte-tfa-werte-im-rhein-neckar-kreis-die-zeche-zahlt-der-buerger/-/id=1622/did=19854764/nid=1622/1bfybcr/index.html> (16.09.17)

TFA-Einleitungen auch nicht in den nach § 3 vorzulegenden Betriebstagebüchern und Jahresberichten erwähnt worden sind.

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 [der Abwasserverordnung] Abwasser einleitet“, macht sich nach § 7 dieser Verordnung zumindest einer Ordnungswidrigkeit schuldig.

Im Antrag zur Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abwassereinleitung hat die Firma auch keinerlei weitere Angaben darüber gemacht, dass TFA in der genannten Größenordnung in den Neckar eingeleitet wird. Wir bitten zu prüfen, ob dies aus Unwissenheit, „Schusseligkeit“ oder mit Vorsatz erfolgt ist. Falls sich herausstellen sollte, dass kein Vorsatz vorliegen sollte, ist zumindest davon auszugehen, dass sich die Firma fahrlässiger Weise keine Rechenschaft über ihre wesentlichen Abwasserverhältnisse verschafft hat.

Der Emittent hat gegen seine Verpflichtungen zur Sorgfalt verstoßen

Mit der Einreichung unzulänglicher Antragsunterlagen sowie mit den TCA-Einleitungen in den Neckar hat die Firma auch gegen den Sorgfaltsparagraphen 5 im WHG verstoßen. Danach ist jede Person *„verpflichtet [!] bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässer-eigenschaften zu vermeiden, (...)“*.

Um dem Verdacht einer wissentlichen oder fahrlässigen Täuschung der Solvay Fluor Chemie GmbH gegenüber der Oberen Wasserbehörde nachzugehen, bitten wir, vorsorglich alle einschlägigen Unterlagen (Anträge, interne Schriftwechsel und Besprechungsprotokolle bei der Firma und beim RP Stuttgart) sicherzustellen.

Im Wasserrecht gilt der Erlaubnisvorbehalt

Der von der Firma vorgebrachten „Entschuldigung“, dass TFA im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nicht reglementiert worden sei und dass demzufolge die TFA-Einleitung legal erfolgt sei, kann auch aus folgendem Grund nicht gefolgt werden. Die „Entschuldigung“ der Solvay Fluor Chemie GmbH verkennt die gesamte „Philosophie“ und Systematik des Wasserrechts:

Im Wasserrecht gilt – abgesehen vom Gemeingebrauch - ein **Erlaubnisvorbehalt**. Eine Nutzung von Gewässern – dazu gehören auch Abwassereinleitungen – ist nur zulässig, wenn man dafür von der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtli-

che Erlaubnis nach § 8 bzw. nach § 57 (WHG) erhalten hat. Auf eine Erlaubnis hat man keinen Rechtsanspruch: Es liegt im Bewirtschaftungsermessen der Behörde nach § 12 WHG, ob sie eine Erlaubnis erteilt. Insofern ist das Wasserrecht deutlich schärfer als das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Denn lt. BImSchG hat man einen Rechtsanspruch auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn man den Stand der Technik (entsprechend der einschlägigen Verordnungen zum BImSchG) einzuhalten in der Lage ist. Der Erlaubnisvorbehalt im Wasserrecht wird durch den § 324 StGB noch ein Mal bekräftigt:

„(1) Wer unbefugt [also ohne wasserrechtliche Erlaubnis] ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der unzureichende Antrag auf Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abwassereinleitung in den Neckar und die im Antrag enthaltene unzureichende Wiedergabe der Abwasserverhältnisse und der Abwasserinhaltsstoffe hat wohl dazu beigetragen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) als Obere Wasserbehörde die TFA-Einleitung weder ausreichend geprüft noch reglementiert hat.

Wenn – wie aus den beiliegenden Presseberichten hervorgeht – sich die Firma damit entschuldigt, dass das RPS die TFA-Einleitung im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nicht reglementiert hat, dann hat sich die Firma dieses Defizit aufgrund des unzureichenden Antrags selbst zuzuschreiben.

Fallen die TCA-Einleitungen unter § 326 StGB?

Selbst wenn § 324 StGB entgegen unserer Erwartung nicht zur Anwendung gebracht werden kann, wäre unseres Erachtens weitergehend zu prüfen, ob die jahrelange Einleitung von mehr als 100 kg TFA pro Tag den Tatbestand der illegalen Abfallentsorgung erfüllt hat.

§ 326 StGB stellt hierzu fest.

§ 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

(...)

4.

nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,

a)

nachhaltig ein Gewässer (...) zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder

(...)

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren (...) ablässt (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(...)

(6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, (...), wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

Die Emission von mehr als 100 kg TFA pro Tag in den Neckar bedeutet, dass pro Jahr viele Tonnen dieses Stoffes in den Neckar eingeleitet worden sind. Die Firma hat sich eines Abfallstoffes entledigt, in dem sie ihn „ohne die erforderliche Genehmigung“ in den Neckar geleitet hat. Für die Emissionen eines für die Firma lästigen Abfallproduktes in den Neckar hat die Firma weder über eine wasserrechtliche noch über eine abfallrechtliche Genehmigung verfügt.

Es liegt auf der Hand, dass die Einleitung eines für die Firma nicht verwertbaren Abfallproduktes im Tonnen-Maßstab pro Jahr nicht unter die Bagatellregelung von Abs. 6 fallen kann. Dass die in Abs. 6 genannte schädliche Einwirkung „insbesondere auf Menschen“ vorliegt, ergibt sich daraus, dass der GOW für TFA in der Trinkwasserversorgung von Neckarhausen-Edingen um ein Mehrfaches überschritten worden ist – und dass demzufolge die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde auf Fremdbezug umgestellt werden muss.

Gibt es am Neckar andere relevante TCA-Einleiter?

Zur Abwehr strafrechtlicher Konsequenzen kann sich die Firma auch nicht darauf berufen, dass es entlang des Neckars möglicherweise noch andere relevante TFA-Emittenten geben könnte. Die Untersuchungen des Technologiezentrums Wasser (TZW) in Karlsruhe und der baden-württembergischen Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben zweifelsfrei ergeben, dass die maßgeblichen TFA-Konzentrationen und –Frachten im mittleren und unteren Neckar auf die TFA-Einleitungen durch die Solvay Fluor Chemie GmbH in Bad Wimpfen zurückzuführen sind. Die entsprechenden Analysenbefunde können Sie beim TZW und der LUBW anfordern.

Dass möglicherweise aus Reifenabrieb und durch den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft ebenfalls TCA in den Neckar gelangt, ist angesichts der Dimensionen der

TCA-Einleitungen durch die Solvay Fluor Chemie GmbH bedeutungslos. Die diffusen Einträge würden bei weitem nicht ausreichen, um die Trinkwasserversorgung in Neckarhausen-Edingen wegen Überschreitung des GOW für TFA zur kostenträchtigen Umstellung ihrer Bezugsbasis zu zwingen.

Inwieweit hat das Regierungspräsidium Stuttgart versagt?

Neben den strafrechtlichen Ermittlungen gegenüber der Solvay Fluor Chemie GmbH bitte wir, auch zu untersuchen, inwieweit das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) als Genehmigungsbehörde eine Mitschuld an den langjährig vorgenommenen TFA-Einleitungen trifft.

Technisch gesehen war die TFA-Einleitung auch dadurch bedingt, dass Trifluoressigsäure mittels eines Wäschers aus dem Abluftpfad in den Abwasserpfad ausgewaschen wurde. Das RPS hat zwar die Emissionen über den Abluftpfad reglementiert – aber versäumt, die Emissionen über den Abwasserpfad zu begrenzen. Dem RPS hätte klar sein müssen, dass das aus dem Abluftpfad ausgewaschene TFA irgendwo verbleiben muss: Das mit dem Wäscher ausgewaschene TFA im Abwasserpfad musste zwangsläufig und ersichtlich in den Neckar gelangen. Da es sich um Größenordnungen von mehr als 100 kg TFA pro Tag gehandelt hat, kann sich das RPS auch nicht damit entschuldigen, dass es sich um eine Lappalie gehandelt haben muss. Wir gehen davon aus, dass das RPS grundsätzlich über die erforderliche Expertise verfügt. Die Fachleute im RPS hätten demzufolge die massive Gewässerverunreinigung zwingend erkennen müssen. Die Nichtbegrenzung der TFA-Emissionen ist somit unseres Erachtens als schweres Behördenversagen einzustufen. Wir bitten zu prüfen, ob sich das RPS damit der Beihilfe zur Gewässerverschmutzung schuldig gemacht hat.

Ein Behördenversagen liegt auch deshalb vor, weil sich das RPS nicht die „Auffanglinien“ für nicht reglementierte Stoffe zu eigen gemacht hat, die von anderen Oberen Wasserbehörden standardmäßig in die wasserrechtlichen Erlaubnisse für Abwassereinleitungen aufgenommen werden.

In anderenorts erteilten Erlaubnissen für Produktionsstätten der Chemieindustrie heißt es u.a.:

„Einleitung von Stoffen, die in den Antragsunterlagen und in dieser Entscheidung nicht genannt sind

Stoffe und Stoffgruppen, die in dieser Entscheidung nicht genannt sind, dürfen nur in dem Umfang eingeleitet werden, in dem sie in den in der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen aufgeführt sind.

Stoffe, die erstmals analytisch erfasst werden, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium und der zuständigen Fachbehörde mitzuteilen. Dies gilt nicht für Probeeinsätze, solange dadurch keine erhöhten Schadstofffrachten am Zu- und Ablauf der Kläranlage zu besorgen sind.“

Ferner wird von anderen Oberen Wasserbehörden in den Erlaubnisbescheiden bestimmt, dass die Emittenten regelmäßig ihre ggf. sich ändernden Abwasserverhältnisse gegenüber der Behörde offenlegen müssen. In diesen Bestandsaufnahmen müssen die Emittenten nicht nur jährlich die „Hitlisten“ der eingeleiteten Stoffe angeben. Aus den jährlich zu aktualisierenden Bestandsaufnahmen muss auch hervorgehen,

„welche Abwasserteilströme zu welchen Teilen zur jeweils eingeleiteten Schadstofffracht beitragen. Die Listen sind - geordnet nach der Höhe der eingeleiteten Fracht („Hitlisten“) - für mindestens 90 % der parameterbezogenen Frachten zu erstellen.“

Ferner wird bestimmt, dass die Emittenten die oben erwähnten Abwasserkataster vorzulegen haben:

„Abwasserkataster

Grundlage für die Beurteilung des abwasserrelevanten Produktionsgeschehens sind die von der Antragstellerin vorgelegten Berichte zur Überprüfung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22². Diese Berichte sind jährlich zu aktualisieren, in dem für Synthesen, die in den Listen der Nr. 5.9.1.1 erstmals genannt werden, folgende Daten nachgeliefert werden:

- *Bezeichnung der Produktion (Handelsname),*
- *chemische Umsetzungsgleichungen, Mengen und Ausbeuten der Synthesen,*
- *Kurzbeschreibung des Verfahrens anhand eines Blockfließbildes für Synthese und Aufarbeitung,*
- *Angaben zur Abwasserbelastung in kg/Partie und kg/a (Zahl der Partien) für die Parameter TOC/CSB, AOX, NH₄-N, ggfs. Schwermetalle, Salzfrachten, Vorlage der Abwasserkarten,*
- *Angaben zur biologischen Eliminierbarkeit, Quantifizierung der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe (bekannt und vermutete Einzelstoffe sowie Stoffgruppen),*
- *Nachweise für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22.*

² Der Anhang 22 zur Abwasserverordnung enthält die für die Chemieindustrie maßgeblichen Bestimmungen zur Abwassermeidung und Abwasserreinigung.

Auf der Basis der in Nrn. 5.9.1.1 und 5.9.1.2 vorgelegten Daten ist in Absprache mit der Erlaubnisbehörde eine Quantifizierung der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe für das zurückliegende Jahr vorzunehmen.

Ökotoxikologische Bewertung der Abwasserinhaltsstoffe

Grundlage für die Bewertung der eingeleiteten Einzelstoffe und Stoffgruppen sind die von der Antragstellerin auf Anforderung der Entscheidungsbehörde vorgelegten Berichte über Ergebnisse der Untersuchungen der Abwasserteilströme auf ökologisch und trinkwasser-relevante Stoffe. Alle verfügbaren Kenntnisse und Daten über die eingeleiteten Stoffe sind weiterhin unaufgefordert zusammenzutragen und [der zuständigen Wasserbehörde] vorzulegen.“

Hätte das RPS diese anderenorts üblichen Bestimmungen in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen, wäre die Solvay Fluor Chemie GmbH von Anfang an verpflichtet gewesen, von sich aus die Einleitung von TFA zu dokumentieren – und dann auch entsprechend abzustellen.

Davon unabhängig hat das RPS auch gegen § 6 WHG „Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung“ verstoßen. Wie schon weiter oben erläutert worden ist, hat die langjährige TFA-Einleitung dazu geführt, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung in Neckarhausen-Edingen grundlegend umgestellt werden muss. Die öffentliche Wasserversorgung ist nach dem Grundsatzparagraphen 6 im WHG privilegiert. Nach Abs. 1, Nr. 4 sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass „*bestehende (...) Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten (...)*“ sind. Das RPS ist somit seinen grundlegenden Bewirtschaftungsverpflichtungen nicht nachgekommen.

Weiterhin ist für uns nicht nachvollziehbar, warum das RPS nicht im erforderlichen Maß auf die nun bekannte massive Gewässerverunreinigung reagiert hat. Unseres Wissens hat das RPS bis heute keine nachträgliche Anordnung mit konkreten Konzentrations- und Frachtgrenzwerten in Verbindung mit einem Sanierungsplan erlassen, um der übermäßigen Verschmutzung unverzüglich Einhalt zu gebieten. So gibt also offenbar bis heute keine wasserrechtliche Begrenzung der TFA-Emissionen. Hier wird das RPS seiner Funktion als Wahrer des Gewässerschutzes und dem Auftrag, den Schutz des Allgemeinwohls zu gewährleisten, definitiv nicht gerecht, weshalb es indirekt zur immer noch andauernden massiven Verunreinigung des Neckars, des Grundwassers und des Trinkwassers vieler unterhalb der TFA-Einleitung liegenden Gemeinden und Städte beiträgt. Ebenso hat das RPS es bislang offenbar versäumt, einen konkreten Sanierungsplan aufzustellen und der Firma aufzuerlegen.

Man kann argumentieren, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Firma möglicherweise zielführender sein könnte als Anordnungen und Auflagen, die von dem Unternehmen vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden könnten. Dagegen

steht, dass die Verfehlungen der Firma so erdrückend und folgenreich sind, dass längst ein wasserrechtlicher „Ausrufebescheid“ mit konkreten Sanierungsaufgaben fällig gewesen wäre.

Unterm Strich wird das RPS seinem Auftrag, die Gewässer zu schützen und die Einhaltung der allgemein gültigen wasserrechtlichen Vorgaben sicher zu stellen, nicht gerecht. Deshalb sehen wir beim RPS eine erhebliche Mitschuld an der massiven Gewässerverunreinigung. Wir bitten diese schwerwiegenden Säumnisse, auch im Rahmen der Amtsträgerstrafbarkeit, zu prüfen.

TFA-Einleitungen gefährden langfristig auch die Trinkwasserversorgung von Mannheim

Längerfristig könnten sich die Solvay-Abwassereinleitungen noch folgenreicher auswirken als jetzt schon. Die fehlende Reglementierung der TFA-Einleitungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid führt nämlich dazu, dass auf Dauer auch die Trinkwasserversorgung von Mannheim mit seinen 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Gefahr kommt:

Eines der drei großen Mannheimer Wasserwerke nutzt ein Grundwasservorkommen, das etwa zu einem Drittel aus Neckar-Uferfiltrat gespeist wird. Deshalb erscheint es kaum möglich, den Gesundheitlichen Orientierungswert von 3 µg/l im Trinkwasser zu unterschreiten. Das ist deshalb misslich, weil in der Rhein-Neckar-Region die Wasserversorgung ohnehin zahlreichen weiteren Restriktionen unterworfen ist – angefangen vom Naturschutz über Altlasten und Nitrat bis hin zur drohenden Druckumkehr im mittleren Grundwasserleiter. Auf einem Workshop des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zum Thema „Grundwasserbewirtschaftung in NATURA2000-Gebieten“ am 16.01.17 hatte eine Mitarbeiterin der MVV Netze GmbH geklagt, dass TFA jetzt „alles über den Haufen geworfen“ habe.

„Wegen der unsicheren Perspektiven müssen wir alles strategisch überdenken. Die Behörden können uns keine Planungssicherheit geben.“

Soll heißen: Durch TFA wird die ohnehin prekäre Situation der Mannheimer Wasserversorgung noch unsicherer. Der Mannheimer Wasserversorger wird derart in die Enge getrieben, dass es im Rahmen der „Zielstruktur Wasser“ der MVV Netze GmbH immer schwieriger wird, Investitionsentscheidungen zu treffen, die zukunftsfähig erscheinen. Weitere Auskunft zur Gefährdung der Mannheimer Trinkwasserversorgung aufgrund der TFA-Einleitungen können Sie bei

Frau Dipl. Ing. Kathrin Böttcher

Telefon: 0621 290 36 21

E-Mail: kathrin.boettcher@mvv-netze.de

www.mvv-netze.de

bekommen.

Wegen der Betroffenheit des RPS schicken wir eine gleichlautende Anzeige auch an die Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

nikolaus geiler, dipl.-biol., limnologe